Die Verrechnungsstelle Dr. Meindl u. Partner, ein Unternehmen mit Gesicht

Dr. Rudolph Meindl

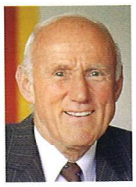

Unternehmergeführt durch Dr. Rudolph Meindl, 46 Jahre im Dienste des Arztes und Joachim Zieher, 15 Jahre im Dienste des Arztes, gegründet 1975

Die Dr. Meindl u. Partner Verrechnungsstelle ist ein mittelständisches Unternehmen, unter der Leitung der beiden geschäftsführenden Gesellschafter Dr. rer. pol. Rudolf Meindl und Joachim Zieher. Sie führt seit über 35 Jahren die Honorarabrechnung für ihre Mitglieder durch. Dabei entlastet sie zuverlässig von Verwaltungsaufgaben, schützt vor Honorarausfällen und erhöht die Liquidität.

Das Regelwerk der Berufsgenossenschaften sei inzwischen so kompliziert geworden, „dass der normale Arzt das gar nicht mehr überblicken kann", erläuterte Joachim Zieher. Ähnlich verhalte es sich bei den privaten Krankenversicherungen, die Rechnungen heute viel genauer prüften als noch vor einigen Jahren. „Ärzte, die noch selber abrechnen, erleben dann häufig, dass es bei Streitfragen gar nicht um medizinische Sachverhalte, sondern um gebührenrechtliche Auslegungen geht", berichtete Zieher. Diesen Herausforderungen seien nur qualifizierte Beschäftigte und eine leistungsfähige Hard- und Software gewachsen.

Neben der privatärztlichen Abrechnung übernimmt die Verrechungsstelle im Zuge der Direkt und Selektivverträge auch Direktabrechnungen mit den gesetzlichen Krankenkassen.

Das Leistungsspektrum der Verrechnungsstelle umfasst neben der optimalen Rechnungsprüfung und -erstellung die Abrechnungsanalyse unter Berücksichtigung aktueller Rechtssprechungen mit sofort umsetzbaren Abrechnungstipps. Die Verrechnungsstelle übernimmt die gesamte Korrespondenz mit Kostenträgern und Patienten, erstellt aussagekräftige Statistiken und garantiert die volle Auszahlung innerhalb von fünf Arbeitstagen (optional).

Dr. Rudolf Meindl

Abrechnungsbetrug bei Verstoß gegen GOÄ-Regeln

Ein aktuelles Grundsatzurteil des Bundesgerichtshof vom 25.01.2012 (1 StR 45/11) hat Folgen für die Privathonorarabrechnung. Mit diesem Urteil bekommen Verstöße gegen die Regeln der GOÄ auch eine strafrechtliche Relevanz.

Die Entscheidung: Die Abrechnung sog. Speziallaborleistungen ist seit 1996 immer wieder Gegenstand der Diskussion gewesen. So hat bereits 1996 die Bundesärztekammer Kriterien für die Abrechnung von M III / MIV Laborleistungen erstellt, die durch ein Urteil des Landgerichts Hamburg aus dem selben Jahr sogar noch verschärft wurden. Ein entscheidendes Kriterium für die „eigene Leistung" ist die persönliche Anwesenheit des Arztes im Labor. Eine nur „telefonische Erreichbarkeit" reicht nicht aus, um die geforderte „Aufsicht nach fachlicher Weisung" zu erfüllen.

Dieser Sachverhalt war nun Gegenstand der Vorhandlung vor dem BGH, der einen Verstoß gegen die o. g. Vorschrift als „Abrechnungsbetrug" wertete. Wer also Speziallaborleistungen von einem Laborfacharzt bezieht und diese selbst ggü. dem Patienten liquidiert, macht sich des Abrechnungsbetrugs schuldig!

Dieses Urteil hat auch Bedeutung für weitere Bereiche der Privatabrechnung. So wurden im selben Urteil die unzulässige Steigerung von in einer Laborgemeinschaft erbrachten und vom Arzt mit dem 1,3fachen GOÄ-Satz (Höchstsatz) abgerechneten Leistungen ebenso als Betrug gewertet, nachdem als Steigerungsgrund die „persönliche Befundung" angegeben wurde, die aber tatsächlich nie stattgefunden hatte.

Der BGH stellt fest: „Die GOÄ stellt — verfassungsrechtlich unbedenklich — ein für alle Ärzte verbindliches zwingendes Preisrecht dar und regelt abschließend die berechenbaren Leistungen, die Höhe des zu entrichtenden Entgelts und die Art und Weise der Abrechnung." Verstöße gegen die Regeln der GOÄ sind spätestens nach diesem Urteil keine „Bagatelle" mehr.

Haben Sie Fragen dazu? Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise zur Verfügung.

Joachim Zieher

„Neues" Patientenrechtegesetz

Zum 1. Januar gibt es in Deutschland ein neues Patientenrechtegesetz, das neben einigen Regelungen im Sozialgesetzbuch vor allem in den §§ 630 a–h des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verankert ist. Wirklich neu ist hieran nichts, weil nur die bereits ohnehin schon existierende Rechtsprechung nun in einen Gesetzestext gekleidet wurde.

Wie bei vielen Gesetzen, die im weitesten Sinne dem Verbraucherschutz — hier insbesondere dem von Patienten — dienen, ist auch dieses Gesetz ein Verwaltungsmonster, das den Arzt zu einer Tätigkeit am Schreibtisch verdammt. Im übrigen macht bereits der Begriff „Patientenrechte" deutlich, dass hier die Rechte der Ärzte wenig Berücksichtigung finden.

In ganz wesentlichen Aspekten wird hier das Wort Dokumentation und das Wort Papier groß geschrieben. Im Übrigen verfolgt man die Theorie, dass der Patient umso besser entscheiden könne, je mehr Informationen er hat. Wer die Psychologie von Entscheidungen kennt, der weiß, dass das nicht immer richtig ist.

Der steigende Verwaltungsaufwand und der Wunsch des Patienten, dass sich sein Arzt Zeit für ihn nimmt, stehen damit in Konkurrenz zueinander. Allein schon vor diesem Hintergrund ist bereits die Begrifflichkeit Patientenrechtegesetz verfehlt, besser wäre Patienten-Informations-Rechtegesetz gewesen.

Insbesondere aber für die operativen Fächer möchten auch wir darin übereinstimmen, dass Dokumentation essenziell ist; Sie schützen damit Ihr Honorar, erschweren eine Beweislastumkehr und schützen damit letztlich sich selbst. Und häufig ist es nicht nur die Frage, ob Sie dokumentieren, sondern vor allem auch die Frage wie Sie dokumentieren!

Gerne beraten wir Sie, wie Sie hier Fehler vermeiden können.

Kay Obermüller